

## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für eine Vorabkontrolle über den Einsatz des Frühwarnsystems durch die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**

Brüssel, den 3. März 2014 (Fall 2012-0823)

### **1. Verfahren**

Am 24. September 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates („ERCEA“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz ihres Frühwarnsystems („FWS“).

Es wurden Fragen gestellt am 31. Oktober 2012, auf die die ERCEA am 15. November 2012 antwortete, am 20. November 2012 (Antwort der ERCEA am 13. Dezember 2012), am 21. Dezember 2012 (Antwort der ERCEA am 19. Februar 2013) und am 20. Februar 2013 (Antwort der ERCEA am 12. April 2013). Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 21. April 2013 zur Kommentierung übersandt. Eine Antwort ging am 7. Mai 2013 beim EDSB ein, und die Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme wurden auf einer Sitzung am 21. Juni 2013 erörtert. Der überarbeitete Entwurf der Stellungnahme wurde an die ERCEA am 30. September 2013 übermittelt, und die ERCEA reagierte darauf am 21. Oktober 2013.

2006 unterzog der EDSB das FWS der Kommission einer Vorabkontrolle; die entsprechende Stellungnahme wurde am 6. Dezember 2006 angenommen.<sup>1</sup> Die im vorliegenden Fall gemeldete Verarbeitung deckt nur die Verfahren ab, die für die Nutzung des FWS in der von der Kommission betriebenen Form durch die ERCEA spezifisch sind. Der EDSB weist außerdem darauf hin, dass der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung des FWS der Kommission durchgeführt und eine Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens für das FWS empfohlen hat, insbesondere zur Stärkung des Rechts auf Anhörung der im FWS erfassten Personen.<sup>2</sup> Es könnte daher sein, dass das FWS der Kommission in Zukunft überarbeitet wird; damit würde eine erneute Meldung seitens der Kommission gemäß Artikel 27 erforderlich. Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht lediglich die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens für das FWS durch die ERCEA, und zwar unbeschadet der

---

<sup>1</sup> Fall 2005-0120.

<sup>2</sup> Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012.

Haltung des EDSB zum FWS der Kommission oder von Änderungen, die möglicherweise am allgemeinen FWS vorgenommen werden.

## 2. Sachverhalt

### Zweck des FWS

Das FWS ist ein System von Warnsignalen in den „Rechtsträger“-Dateien (Legal Entity Files „LEF“), in dem alle juristischen und natürlichen Personen erfasst sind, mit denen die Kommission und ihre Exekutivagenturen in finanziellen Beziehungen stehen (vor allem im Hinblick auf Verträge, Zahlungen, Zuschüsse usw.).

Das FWS soll innerhalb der Kommission und ihrer Exekutivagenturen die Weitergabe vertraulicher Informationen über Dritte gewährleisten, die dem Ruf oder den finanziellen Interessen der Europäischen Union Schaden zufügen oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Unionsmittel beeinträchtigen könnten. Dabei handelt es sich um Angaben über Dritte, mit denen die Kommission und ihre Dienststellen in finanziellen Beziehungen stehen oder voraussichtlich stehen werden, und bei denen ein Risiko festgestellt wurde oder die mutmaßlich oder nachweislich Betrug oder schwerwiegende Verwaltungsfehler oder Unregelmäßigkeiten begangen haben. Die zentrale Ausschlussdatenbank (Central Exclusion Database, „CED“) ist ein konkretes Ergebnis des FWS; dort sind alle juristischen und natürlichen Personen erfasst, die sich in einer Ausschlussituation befinden, wie sie in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung“) definiert ist.<sup>3</sup> Das FWS und die CED werden vom Rechnungsführer der Kommission verwaltet, der als einziger befugt ist, aufgrund von Anträgen von Anweisungsbefugten von Kommissionsdienststellen oder Agenturen wie der ERCEA Warnmeldungen in das EWS einzugeben, zu ändern oder daraus zu löschen.

Struktur und Verwendung des FWS in der von der Europäischen Kommission angenommenen und gebilligten Form wurden dem EDSB 2005 zur Vorabkontrolle vorgelegt (und 2010 für die CED).<sup>4</sup> Die Verwendung des FWS durch die ERCEA stützt sich weitgehend auf die zentrale Datenbank in der von der Kommission betriebenen Form, die 2006 Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB zu einer Vorabkontrolle war. Daraus folgt, dass sich die vorliegende Stellungnahme nur mit Verarbeitungen der ERCEA bei der Durchführung des derzeitigen FWS oder bei Beantragung der Eingabe einer Warnmeldung in das FWS durch den Anweisungsbefugten der ERCEA als bevollmächtigtem Anweisungsbefugten (Authorising Officer by Delegation, („AOD“)) und nicht dem FWS als solchem befasst.<sup>5</sup>

Seit der Annahme der Stellungnahme des EDSB zum FWS der Kommission aus dem Jahr 2006 wurden neue Rechtsvorschriften angenommen: (2008/969/EG, Euratom), Beschluss

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 108 der Haushaltsordnung (früher Artikel 95 der Haushaltsordnung) muss die Kommission unter Einhaltung der EU-Vorschriften für die Bearbeitung personenbezogener Daten eine zentrale Datenbank einrichten und betreiben. Die Datenbank enthält Einzelheiten über die Bewerber und Bieter, welche sich in einer der in Artikel 106, Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung (früher Artikel 93, 94 und 96 der Haushaltsordnung) aufgeführten Situationen befinden.

<sup>4</sup> Fall 2005-0120 für das EWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>5</sup> Bestimmte Warnmeldungen dürfen allerdings nur vom Rechnungsführer der Kommission, von OLAF oder IAS beantragt werden.

der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem, geändert durch den Beschluss der Kommission 2011/C 180/06 vom 17. Juni 2011 („**FWS-Beschluss**“). Außerdem könnte es, wie bereits erwähnt, in Zukunft zu einer Überarbeitung des allgemeinen FWS durch die Kommission kommen. In Anbetracht dessen wäre erneut zu prüfen, ob die Kommission dann das FWS als solches nochmals beim EDSB zur Vorabkontrolle melden muss. Die Ergebnisse und Empfehlungen, zu denen der EDSB in einer solchen künftigen Stellungnahme über das FWS der Kommission gelangt, müssten daher von der ERCEA insofern berücksichtigt werden, als sie nach der Annahme einer solchen Stellungnahme über das FWS der Kommission auch für die Agentur gelten würden.

Des Weiteren wurde die neue Haushaltsordnung nach Eingang der Meldung der ERCEA angenommen und trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Nachstehend wird in dieser Stellungnahme auf die Bestimmungen der neuen Haushaltsordnung verwiesen (wobei in Klammern jeweils die entsprechenden Bestimmungen der älteren Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannt werden) („**Haushaltsordnung**“).

Gemäß Artikel 9 des FWS-Beschlusses werden FWS-Warmmeldungen je nach Art der Information und der Warnmeldung nach steigendem Risiko einer der fünf Kategorien W1 bis W5 zugeordnet.

#### Die FWS-Verfahren der ERCEA

Grundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten bei der ERCEA im Zusammenhang mit dem FWS ist der FWS-Beschluss der Kommission. Gemäß Artikel 3 der Übertragungsverfügung K(2008) 5694, die alle für die ERCEA in Wahrnehmung ihrer Aufgaben geltenden Vorschriften enthält, ist dieser Beschluss für die ERCEA bindend.

Der FWS-Beschluss der Kommission wurde darüber hinaus mit dem offiziell am 13. Oktober 2011 angenommenen eigenen FWS-Verfahren der ERCEA („**FWS-Verfahren der ERCEA**“<sup>6</sup>) an das ERCEA-Umfeld angepasst. Die Entscheidung über die Annahme folgte allen Schritten für die in der ERCEA verlangte formelle Validierung und wurde vom Exekutivdirektor validiert. Das FWS-Verfahren der ERCEA kann im Intranet der ERCEA abgerufen werden. Darüber hinaus stützt sich das Verfahren auf das FWS-Verfahren der GD Forschung der Kommission sowie auf Informationen auf BUDGWEB.

Das spezifische FWS-Verfahren der ERCEA, um das es in dieser Meldung geht, umfasst

- das Standardablaufdiagramm und den Verteilerbogen, die für die Mitteilung oder Beantragung der Löschung einer Warnmeldung verwendet werden (einschließlich der einem Dritten bei einer W5a-Warmmeldung bereitzustellenden Informationen);
- den Informationsfluss im Zusammenhang mit der rechtlichen, vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Beurteilung des Falles vor seiner Meldung an die Kommission;
- die interne Koordinierung und das interne Follow-up von FWS-Fällen.

Der FWS-Beauftragte der ERCEA ist für die praktische Umsetzung des FWS innerhalb der ERCEA und insbesondere für die Vorbereitung eines Antrags auf Eingabe einer Warnmeldung zuständig. Allerdings kann nur der Direktor der ERCEA als Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Namen der ERCEA nach Abschluss des internen

---

<sup>6</sup> Geschäftszeichen Ares(2011)1093495.

ERCEA-Verfahrens die Aktivierung einer FWS-Warmmeldung bei der Kommission beantragen. Gegebenenfalls kann jedes ERCEA-Referat einen FWS-Korrespondenten benennen, der vom Referatsleiter aufgrund seines angemessenen Wissens um administrative und finanzielle Verfahren bestellt wird und sich auf Referatsebene mit der Vorbereitung eines solchen Antrags befasst. Die Liste mit den Namen der FWS-Korrespondenten in den Referaten sowie des FWS-Beauftragten ist dem FWS-Verfahren der ERCEA als Anhang beigefügt. Der Name des FWS-Beauftragten wird auch dem Rechnungsführer der Kommission mitgeteilt.

Die Meldung eines Antrags der ERCEA bei der Kommission auf eine FWS-Warmmeldung erfolgt mit Hilfe eines Standardformulars, wie es im Anhang des FWS-Beschlusses vorgesehen ist und in Anhang II des FWS-Verfahrens der ERCEA eingesehen werden kann. Die ERCEA kann Warmmeldungen nur in folgenden Kategorien beantragen: W1c, W1d, W2b, W3b und W5a.<sup>7</sup>

Das FWS-Verfahren der ERCEA umfasst ein Ablaufdiagramm und Bestimmungen für die interne Verteilung bei der Vorbereitung eines FWS-Antrags. Als erstes meldet der Projektleiter, der Finanzbeauftragte oder jeder andere ERCEA-Bedienstete, der von einer Situation Kenntnis erhält, die eine Warmmeldung rechtfertigt, den Sachverhalt dem FWS-Korrespondenten des betreffenden Referats. Als Quellen solcher Informationen kommen alle ERCEA-Bediensteten in Frage, die im Zuge ihrer Arbeit von dem Sachverhalt erfahren haben, oder externe Quellen wie Begünstigte, Auftragnehmer, die Medien, eine (anonyme oder nicht anonyme) Anzeige oder auch ein externer Informant. Die Informationen können auch von einem externen Prüfer stammen, der bei einer externen Prüfung einen Sachverhalt entdeckt hat und der Meinung ist, dass er Gegenstand einer FWS-Warmmeldung oder einer Meldung an OLAF sein sollte.

---

<sup>7</sup> Die Eingabe einer W1c-Warmmeldung wird beantragt, wenn aufgrund von Untersuchungen des Rechnungshofes, der Internen Auditstelle (IAC) der ERCEA oder sonstiger Prüfungen und Untersuchungen, die unter der Verantwortung der ERCEA durchgeführt oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden, hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass es bei einem Dritten, insbesondere wenn dieser unter ihrer Verantwortung Unionsmittel erhält oder erhalten hat, voraussichtlich zur Feststellung von schwerwiegenden Verwaltungsfehlern oder Betrug kommen wird. Die Eingabe einer W1d-Warmmeldung wird beantragt, wenn die ERCEA einen Bewerber, Bieter oder Antragsteller von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen eines bestimmten Verfahrens gemäß Artikel 107 Buchstabe a [Interessenkonflikt] oder Artikel 107 Buchstabe b [Abgabe falscher Erklärungen oder Nichterteilung von Auskünften] der Haushaltsordnung ausschließt. Die Eingabe einer W2b-Warmmeldung wird beantragt, wenn aus schriftlich niedergelegten Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes, der Internen Auditstelle der ERCEA oder aus anderen Prüfungen und Untersuchungen, die unter ihrer Verantwortung durchgeführt oder ihr zur Kenntnis gebracht worden sind, hervorgeht, dass einem Dritten, insbesondere wenn dieser Unionsmittel erhält oder erhalten hat, für die sie verantwortlich ist, schwerwiegende Verwaltungsfehler oder Betrug zur Last zu legen sind. Die Eingabe einer W3b-Warmmeldung wird beantragt, wenn die ERCEA davon Kenntnis erhält, dass gegen Dritte, insbesondere wenn diese unter ihrer Verantwortung Unionsmittel erhalten oder erhalten haben, Gerichtsverfahren aufgrund von schwerwiegenden Verwaltungsfehlern oder Betrug eingeleitet wurden. Die Eingabe einer W5a-Warmmeldung wird beantragt, wenn gegen einen Dritten nach Maßgabe der Haushaltsordnung ein Ausschluss verhängt wurde (aus Gründen wie Konkurs, Verurteilung wegen Betrugs, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, Verurteilung wegen Delikten, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder schwere berufliche Verfehlungen, Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen eines anderen Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags oder zur Gewährung einer Finanzhilfe, die aus dem EU-Haushalt finanziert wird, Interessenkonflikt). Einem solchen W5a-Antrag muss ein kontradiktorisches Verfahren vorausgehen, in dem der betreffende Dritte Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen erhält. Während eines solchen kontradiktorischen Verfahrens ist die vorläufige Eingabe einer Ausschlusswarnung zu beantragen.

Als nächstes füllt der FWS-Korrespondent des Referats das Standardformular aus und übermittelt es als vertrauliches Schreiben an den Referatsleiter. Das Standardformular für einen FWS-Antrag darf nur von dem FWS-Korrespondenten und dem Leiter des betreffenden Referats ausgefüllt werden. Sie fungieren auch als die im Formular erwähnten Ansprechpartner und erteilen auf Antrag und nur an befugte Nutzer Auskunft über den Fall. Sie arbeiten in enger Abstimmung mit dem FWS-Beauftragten. Der Referatsleiter füllt das Formular aus, sofern der FWS-Korrespondent dies noch nicht erledigt hat, und validiert es. Im Anschluss daran wird der Abteilungsleiter unterrichtet.

Der FWS-Beauftragte der ERCEA ist für die Verbindung zwischen dem betreffenden ERCEA-Dienst und dem Rechnungsführer der Kommission zuständig, spricht auf der Grundlage der bisherigen Beurteilung des Falls Empfehlungen aus und informiert über die Folgen einer FWS-Warmmeldung. Zusammen mit dem betreffenden FWS-Korrespondenten überwacht er alle von der ERCEA veranlassten Warmmeldungen.

Der Direktor der ERCEA überprüft den Fall, unterzeichnet das Antragsformular und übermittelt es an den Rechnungsführer der Kommission. Damit endet das ERCEA-Verfahren und übernimmt der Rechnungsführer der Kommission die Verantwortung für die Prüfung des FWS-Antrags und die anschließende Eingabe einer Organisation in ABAC. Im Ergebnis wird an alle Finanzakteure der Kommission und der Agenturen eine Warmmeldung übermittelt, der zufolge sie bei der Validierung einer Mittelbindung oder bei der Einleitung einer Zahlung im Buchführungssystem auf die in der Warmmeldung genannte Organisation zu achten haben. Im Fall von Organisationen, gegen die W2-, W3b- oder W5a-Warmmeldungen bestehen, dürfen Zahlungen an solche Auftragnehmer nur auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Bestätigung des verantwortlichen Anweisungsbefugten für den Rechnungsführer der Kommission erfolgen. Nähere Informationen zur Funktionsweise des FWS finden sich in der Stellungnahme des EDSB zum FWS-Fall der Kommission.

Gemäß Abschnitt 3.4 des FWS-Verfahrens der ERCEA wird vor der Stellung eines FWS-Antrags durch die ERCEA der Fall intern mit Blick auf einen möglichen Verstoß gegen Rechtsgrundlage, Vertragsklauseln, Finanzbestimmungen usw. geprüft. Der Fall sollte ausreichend dokumentiert, die abschließende Beurteilung schriftlich festgehalten (Aktenvermerk, Sitzungsprotokolle, E-Mail-Austausch) und der Akte beigefügt werden.

Folgende interne Bedienstete der ERCEA sind per E-Mail (als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet) oder in einer persönlichen Besprechung in Kenntnis zu setzen: der FWS-Korrespondent des Referats, der betreffende Referatsleiter, der FWS-Beauftragte, das Referat C3 (Audit-Referat) als externer Betrugsbeauftragter, das IAO als interner Betrugsbeauftragter, das Referat D3 zwecks rechtlicher Beratung, der DSB, gegebenenfalls interne Informationsquellen je nach Fall und ihrem Fachwissen. Gemäß Abschnitt 3.4 des FWS-Verfahrens der ERCEA tauschen diese Personen die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über Betrug und Prüfungen aus, um so generell bewährte Verfahren einzusetzen und Effizienz zu fördern, sich überschneidende Zuständigkeiten und unzureichende Qualität der Akten sowie Verzögerungen zu vermeiden, wenn ein Fall in eine Registrierung im FWS (oder in einen OLAF-Fall oder einen OLAF vorzustellenden Fall) münden könnte. Gemäß Abschnitt 3.2 des FWS-Verfahrens der ERCEA werden Informationen nur an Personen weitergegeben, die diese unbedingt benötigen. Gemäß Abschnitt 6 des FWS-Verfahrens der ERCEA wird eine engere und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Referaten bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten über das Netzwerk der FWS-/Betrugs-Korrespondenten der verschiedenen ERCEA-Referate gefördert. Fragen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug oder dem FWS werden auch in

den Verfahren zur Übergabe zwischen Referaten behandelt, wenn eine Tätigkeit von einem anderen Referat übernommen wird oder sich an der Leitung des Referats etwas ändert.

Nach Abschluss der Bewertung setzt der FWS-Beauftragte gemäß dem im FWS-Verfahren der ERCEA dargestellten Ablaufdiagramm die Generaldirektion Haushalt der Kommission („GD BUDG“) in Kenntnis. Der Direktor der ERCEA unterzeichnet den Antrag und sendet ihn an den Rechnungsführer der Kommission. Bei einem Antrag auf Eingabe einer W5a-Warnmeldung konsultiert die ERCEA den Zentralen Finanzdienst in der GD BUDG der Kommission und führt mit der betreffenden Organisation vor dem Absenden eines solchen Antrags ein kontradiktorisches Verfahren durch.

Bei Betrug verfährt der externe Betrugsbeauftragte der ERCEA, der an der Vorabbeurteilung des Falls beteiligt ist, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Verarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von OLAF sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Wie in Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses vorgesehen, sind im FWS-Verfahren der ERCEA auch die Beziehungen zwischen dem die Warnmeldung veranlassenden ERCEA-Dienst und der betroffenen Person geregelt. Der die Eingabe einer FWS-Warnmeldung beantragende Dienst ist für die Beziehungen zu der natürlichen oder juristischen Person, deren Daten in das FWS eingegeben werden („**betroffene Person**“), verantwortlich. Gemäß diesem Artikel setzt er die betroffene Person von der beantragten Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer sie unmittelbar betreffenden W5a-Ausschlusswarnung und den diesbezüglichen Gründen in Kenntnis. Weiter bearbeitet er die Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten und alle sonstigen Anträge oder Fragen betroffener Personen.

Zugriff auf das FWS hat die ERCEA durch Abfrage der FWS/CED-Datenbanken, der für Exekutivagenturen standardisiert ist (automatische Verfügbarkeit über ABAC – periodengerechte Rechnungsführung). Wird eine finanzielle Transaktion (Mittelbindung oder Zahlung) generiert, wird die dem LEF in ABAC angeheftete FWS-Eingabe an die Finanzakteure der ERCEA übermittelt.

#### Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die ERCEA, vertreten durch ihren Direktor, der mit dem Leitenden Rechnungsführer (Chief Accountant, „CAO“) der ERCEA zusammenarbeitet, der wiederum mit dem Amt des FWS-Beauftragten der Agentur betraut ist. Unterstützt wird der CAO vom stellvertretenden Rechnungsführer, der auch als stellvertretender FWS-Beauftragter fungiert.

#### Betroffene Personen

Betroffene Personen sind alle natürlichen Personen, die über die LEF direkt erfasst wurden, aber auch alle natürlichen Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen gegenüber juristischen Personen, die über die LEF erfasst wurden und somit möglicherweise in das FWS oder die zentrale Ausschlussdatenbank der Kommission aufgenommen werden, einschließlich der von der ERCEA an den Rechnungsführer der Kommission gemeldeten Personen.

## Kategorien verarbeiteter Daten

Zu den von der ERCEA verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören

- Identifizierungs- und Kontaktdaten (Name und Anschrift einschließlich E-Mail-Adresse und gegebenenfalls weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer) von
  - natürlichen Personen bei einem Eintrag in das FWS, der eine natürliche Person oder Personen betrifft, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber juristischen Personen besitzen, die ins FWS eingetragen werden sollen;
  - der Person innerhalb der ERCEA, die die Eingabe einer Warnmeldung beantragt, einschließlich ihrer Funktion, und/oder
  - gegebenenfalls dem Informanten;
- Gründe für den Antrag auf Eintragung einer Warnmeldung, sofern sie nicht vertraulich sind. Dazu können Daten gehören, die mit (Verdacht auf) Betrug, Insolvenz, Verurteilung wegen schwerer beruflicher Verfehlung oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu tun haben;
- sonstige Daten:
  - Art der beantragten FWS-Warnmeldung (W1c, W1d, W2b, W3b und W5a);
  - Beginn und Ende der FWS-Warnmeldung (W3b);
  - Dienst der Agentur, der die Eingabe der FWS-Warnmeldung beantragt hat;
  - Kontaktperson in diesem Dienst der Agentur oder
  - Angaben zu dem Dienst, der die Warnmeldung beantragt hat.

## Empfänger

Im Rahmen des FWS-Antrags können folgende Bedienstete der ERCEA betroffen sein, sofern sie die Daten unbedingt benötigen:

- der ERCEA-Bedienstete, der über Informationen verfügt bzw. Informationen erhält, die die Eingabe einer Warnmeldung rechtfertigen;
- der Finanzbeauftragte oder Projektleiter;
- der FWS-Korrespondent des Referats;
- der betreffende Referatsleiter;
- der Abteilungsleiter;
- der FWS-Beauftragte/stellvertretende FWS-Beauftragte der ERCEA;
- der Direktor der ERCEA;
- Bedienstete des Prüfreferats (C3);
- der Innenrevisor;
- das Rechtsreferat (D3);
- der DSB;
- die ERCEA FWS-/Betrugskorrespondenten anderer ERCEA-Referate (über ihr Netzwerk), sofern sie die Informationen unbedingt benötigen, und
- andere ERCEA-Referate über eine „Übergabe-Akte“ (bei der Übergabe einer Tätigkeit an ein anderes Referat oder Änderungen in der Führungsebene), sofern sie die Informationen unbedingt benötigen.

Außerhalb der ERCEA werden die Daten nur an folgende Stellen übermittelt:

- den Rechnungsführer der GD BUDG oder eine von ihm für FWS-Anträge ernannte Person;
- OLAF<sup>8</sup> oder

---

<sup>8</sup> Verarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von OLAF sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

- den Zentralen Finanzdienst der GD BUDG bei einem W5-Antrag zwecks vorheriger Beratung.

Anhang II des FWS-Verfahrens der ERCEA (der das im Anhang des FWS-Beschlusses der Kommission enthaltene Standardformular wiedergibt) enthält folgenden Haftungsausschluss: „Hiermit bestätige ich, dass die übermittelten Daten im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und der Rates über den Schutz personenbezogener Daten erhoben und übermittelt wurden“.

Die ERCEA übermittelt keine personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb von Organen und Einrichtungen der EU.

Weitere Übermittlungen personenbezogener Daten werden nicht von der ERCEA vorgenommen, sondern von der Kommission im Rahmen des allgemeinen FWS und der CED, die auch für andere EU-Einrichtungen zugänglich sind, von Behörden der Mitgliedstaaten sowie Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Umsetzung von EU-Mitteln. Sobald eine Organisation im System über ABAC gekennzeichnet ist, können alle ERCEA-Bediensteten (sowie Bedienstete der Kommission und anderer Agenturen), die Zugang zu ABAC für die Bearbeitung von Verpflichtungen, Zahlungsunterlagen oder für Kontroll- und Auditzwecke haben, die FWS-Warmmeldung sehen und abrufen. Unter der Verantwortung des Rechnungsführers der Kommission sind Daten in der CED nicht nur für die Europäische Kommission und andere Organe und Einrichtungen der EU zugänglich, sondern teilweise auch für Verwaltungen von Mitgliedstaaten und Drittlandsorganisationen, die mit EU-Mitteln zu tun haben (gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank). Diese Übermittlungen sind nicht typisch für die Umsetzung des FWS bei der ERCEA und wurden bereits in früheren FWS- und CED-Fällen vom EDSB geprüft<sup>9</sup>.

#### Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß dem FWS-Verfahren der ERCEA informiert die ERCEA betroffene Personen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>10</sup>, Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen<sup>11</sup> und, falls keine Aufforderung ergeht, vor der Auftragsvergabe oder der Gewährung von Zuschüssen darüber, dass sie betreffende Daten in das FWS eingegeben werden können, und an welche Stellen ihre Daten weitergegeben werden dürfen.

Nach Angaben der ERCEA werden Kandidaten in einer Ausschreibung darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten vom Rechnungsführer der Kommission im FWS oder in der CED gespeichert werden können und wird ein Link zur Website der GD BUDG der Kommission geboten. Dieser Link verweist auf die von Kandidaten auszufüllenden LEF-Dokumente, auf die Datenschutzerklärung für das LEF sowie auf allgemeine Informationen über das FWS und die CED einschließlich einer spezifischen Datenschutzerklärung für die CED.

Antragsteller auf Zuschüsse werden von der ERCEA in den Leitfäden für Antragsteller für die verschiedenen Regelungen oder in den Bedingungen für eine Aufforderung darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten in das FWS bzw. die CED eingegeben werden können. Der Leitfaden für Antragsteller enthält einen Link zur Website der

---

<sup>9</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>10</sup> Fall 2012-0921, Vergabe öffentlicher Aufträge bei der ERCEA.

<sup>11</sup> Fall 2011, 0845, Bewertung von Vorschlägen und Zuschussverwaltung bei der ERCEA.

GD BUDG, auf der Informationen über das FWS und eine spezifische Datenschutzerklärung für Verarbeitungen in der CED zu finden sind.

Nimmt eine Organisation/ein Auftragnehmer finanzielle Beziehungen zu einer EU-Einrichtung auf, muss er ein LEF anhand eines von der GD BUDG bereitgestellten Standardformulars ausfüllen; bei dieser Gelegenheit erhält er eine Datenschutzerklärung (die derzeit keine Informationen über eine mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des FWS oder der CED enthält). Die diesbezüglichen Informationen für betroffene Personen sind Bestandteil des allgemeinen FWS-Verfahrens der Kommission, das bereits bewertet wurde und in Zukunft im Rahmen der Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten für das FWS durch die Kommission nochmals bewertet werden sollte und somit nicht Gegenstand dieser Vorabkontrolle für die ERCEA ist.

Sollte ein Auftrag oder Zuschuss ohne Ausschreibung/Aufforderung vergeben werden (vor allem bei namentlich bekannten Begünstigten, die im Arbeitsprogramm genannt sein könnten), würde über das LEF-Formblatt die gleiche Datenschutzerklärung bereitgestellt.

Es erhalten nicht nur Bewerber im Rahmen eines Vorschlags für einen Zuschuss oder einer Ausschreibung (bei denen es sich meistens um juristische Personen handelt) Informationen, sondern es werden auch Personen, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber juristischen Personen haben, bei Unterzeichnung des Vorschlags oder des Angebots über die Art und Weise der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterrichtet, womit sie nach Auffassung der ERCEA auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten in einem FWS-Kontext hingewiesen wurden.

Gemäß dem FWS-Verfahren der ERCEA (und Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses) ist die ERCEA im Fall der Eingabe einer FWS-Warmmeldung für die Beziehungen mit der betroffenen Person verantwortlich. Diese Verpflichtung für die/das die FWS-Warmmeldung beantragend(n) Einrichtung/Organ ist in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des FWS-Beschlusses geregelt. Im Hinblick auf W5a-Ausschlusswarnungen heißt es dort, dass die ERCEA die betroffene Person von der beantragten Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer solchen FWS-Warmmeldung in Kenntnis setzt. Bezüglich der übrigen Warmmeldungen (W1-W4) gibt es eine derartige Verpflichtung im geltenden FWS-Beschluss nicht, und die ERCEA setzt also die betroffene Person über die Eingabe einer sie betreffenden Warmmeldung in das FWS nicht in Kenntnis.

Jede natürliche Person, die sich ordnungsgemäß ausgewiesen hat, kann im Übrigen beim Rechnungsführer der Kommission Auskunft darüber verlangen, ob sie im FWS erfasst ist; dieser kann die betroffene Person dann an die Kontaktperson in der betreffenden Einrichtung verweisen. Der Rechnungsführer der Kommission teilt der Person schriftlich oder auf elektronischem Wege mit, ob sie im FWS erfasst ist, vorbehaltlich allerdings der Entscheidung des Dienstes, der die Eingabe der FWS-Warmmeldung beantragt hat (z. B. der ERCEA), ob in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegte Einschränkungen angewandt werden. Der Rechnungsführer fügt auch bei, welche Daten über die betreffende Person im FWS gespeichert sind (siehe Abschnitt 5 des FWS-Verfahrens der ERCEA und Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses).

Ein (nicht anonymer) Informant, der die ERCEA über mutmaßliche Gründe für die Eingabe einer FWS-Warmmeldung über eine Organisation in Kenntnis setzt, erhält innerhalb von 15 Tagen eine Empfangsbestätigung.

### Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des FWS-Beschlusses ist die ERCEA verpflichtet, Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten und alle sonstigen Anträge oder Fragen betroffener Personen zu bearbeiten.

Auf Antrag einer betroffenen Person wird gemäß Artikel 13 des auf der Website der ERCEA abrufbaren Beschlusses über Durchführungsbestimmungen betreffend den DSB der ERCEA Auskunft gewährt.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass alle Anträge auf Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten aus begründeten rechtmäßigen Gründen unverzüglich bearbeitet werden, und dass gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Löschung der Warnmeldung zu beantragen.

Geht es in dem Antrag der betroffenen Person um Daten, die in den ausschließlich von der Kommission verwalteten Datenbanken/Systemen erfasst sind (was meist der Fall ist), leitet die ERCEA den Antrag an die Kommission weiter.

### Datenspeicherungskonzept

Die Höchstfristen, für die die ERCEA eine FWS-Warnmeldung beantragen kann bzw. nach denen eine Warnmeldung aus dem FWS gelöscht wird, sind in den Artikeln 10 bis 14 des FWS-Beschlusses festgelegt, und das FWS der Kommission wurde im Fall 2005-0120 geprüft.<sup>12</sup> Auf diese Frage hat die ERCEA also keinen Einfluss, weil sie sich unmittelbar aus der Vorgehensweise der Kommission ergibt.

Zu Anträgen der ERCEA auf Eingabe einer Warnmeldung und zu den entsprechenden Unterlagen sei angemerkt, dass die ERCEA FWS-Akten und –Dateien in der Verwaltung gemäß der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission (SEC(2007)970) Punkt 4.2.3. „*Management of third party files (FEL/BAF) and EWS*“ (*Verwaltung von Akten Dritter (FEL/BAF) und FWS*), an die die ERCEA gebunden ist, fünf Jahre nach Schließen der Akte aufbewahrt bzw. speichert. FWS-Akten gelten bei der ERCEA als geschlossen, wenn die letzten Finanztransaktionen mit Beteiligung der betroffenen Person gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung abgeschlossen sind.

Für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke werden keine Daten gespeichert.

### Sicherheit

[...]

## **3. Rechtliche Prüfung**

### **3.1. Vorabkontrolle**

In der Meldung geht es um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

---

<sup>12</sup> Siehe Fall 2005-0120, FWS.

personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr („**Verordnung (EG) Nr. 45/2001**“ oder „**Verordnung**“), da sie „Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person“, wie es in Artikel 2 Buchstabe a heißt, betrifft. Viele in LEF aufgeführte Organisationen sind zwar juristische Personen, doch umfassen die im FWS und in der CED gespeicherten und verarbeiteten Warnmeldungen auch Daten über natürliche Personen entweder i) in ihrer Eigenschaft als Individuum, das in das LEF eingegeben wurde und einer Bewertung im FWS unterzogen werden kann, oder ii) als Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen gegenüber einer juristischen Person im LEF.

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ERCEA (als Exekutivagentur) Anwendung, soweit diese Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Warnmeldungen im FWS oder in der CED erfolgt zumindest teilweise automatisch, und wenn sie manuell vorgenommen wird, ist sie Bestandteil einer Datei im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. FWS-Warnmeldungen werden zentral von der GD BUDG nach Erhalt eines offiziellen Schreibens des verantwortlichen Anweisungsbefugten wie dem der ERCEA in das LEF eingegeben und daraus gelöscht. Die Verarbeitung erfolgt also elektronisch und manuell, der Inhalt soll allerdings Bestandteil einer nach bestimmten Kriterien zugänglichen Datei sein. Die ERCEA kann elektronisch auf diese Datenbanken zugreifen. Daher ist im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 die Verordnung anzuwenden.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können, vorab vom EDSB kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Laut Meldung ist das FWS-Verfahren der ERCEA auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d besagt, dass *„Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“*, einer Vorabkontrolle zu unterziehen sind. Die Erfassung einer juristischen oder natürlichen Person im FWS und letztendlich in der CED kann insbesondere zum Ausschluss von einem Vertrag oder von der Gewährung eines Zuschusses oder zur Verweigerung einer Mittelübertragung führen. Die Verarbeitung - einschließlich der Vorbereitung auf ERCEA-Ebene einer Eingabe beim FWS – fällt daher unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d und unterliegt somit der Vorabkontrolle durch den EDSB. Eine Meldung ist auch erforderlich aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, wo es um *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* geht. Das FWS ist dazu bestimmt, insbesondere das Finanzgebaren oder das berufliche Verhalten einer Person zu beurteilen und muss daher vorab kontrolliert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass auch Daten über mutmaßlichen Betrug oder (den Verdacht auf) Straftaten verarbeitet werden können, kann auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a maßgeblich sein (Verarbeitung von Daten über *„Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen“*).

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall hat die ERCEA die Verarbeitung jedoch bereits

aufgenommen.<sup>13</sup> Die Empfehlungen des EDSB sollten jedoch insbesondere im Hinblick auf die geplante Überarbeitung des FWS-Verfahrens der ERCEA in vollem Umfang umgesetzt werden. Da diese Meldung als Ex-post-Meldung betrachtet wird, gilt der gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhaltende Zeitraum von zwei Monaten, innerhalb dessen der EDSB seine Stellungnahme annehmen muss, für diese Meldung nicht, bei der wir uns trotzdem um bestmögliche Prüfung aller Aspekte bemüht haben.

Die Ex-post-Meldung ging per E-Mail am 25. September 2012 ein. Es wurden Fragen gestellt per E-Mail am 31. Oktober 2012, auf die die ERCEA am 15. November 2012 antwortete, am 20. November 2012 (Antwort der ERCEA am 13. Dezember 2012), am 21. Dezember 2012 (Antwort der ERCEA am 19. Februar 2013) und am 20. Februar 2013 (Antwort der ERCEA am 12. April 2013). Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 21. April 2013 zur Kommentierung übersandt. Die ERCEA legte am 7. Mai 2013 Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme vor, die auf einer Sitzung am 21. Juni 2013 erörtert wurden. Der überarbeitete Entwurf der Stellungnahme wurde an die ERCEA am 30. September 2013 übermittelt, auf den die ERCEA am 21. Oktober 2013 reagierte.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist vor dem Hintergrund von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu prüfen, in dem es heißt, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn *„die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde“*.

Laut Meldung stützen sich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des FWS durch die ERCEA und das FWS-Verfahren der ERCEA auf die folgenden Rechtsakte, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Union erlassen wurden:

- Artikel 106, 107, 108 und 109 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates;
- Artikel 141 bis 145 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union;
- Entscheidung der Kommission C(2008)5694 vom 8. Oktober 2008 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des spezifischen Programms „Ideen“ auf dem Gebiet der Forschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, insbesondere Artikel 3 und 9;
- Standardhaushaltsordnung für die Exekutivagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit

---

<sup>13</sup> Die ERCEA teilte allerdings mit, dass bisher von der ERCEA der Kommission noch kein FWS-Fall gemeldet wurde.

bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden);

- Beschluss der Kommission (2008/969/EG, Euratom) vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem, geändert durch den Beschluss der Kommission 2011/C 180/06 vom 17. Juni 2011;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank, die auch für die Exekutivagenturen maßgeblich ist.

Artikel 108 der Haushaltsordnung (früher Artikel 95 der Haushaltsordnung) sieht die Errichtung einer Datenbank nur zu den Bewerbern und Bietern vor, die sich in einer der in Artikel 106 und 107 der Haushaltsordnung (früher Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung, also W5a-Ausschlusswarnungen) genannten Situationen befinden. Die Durchführung des FWS durch die ERCEA bei Warnmeldungen W5a und W1 bis W4 (die in der Haushaltsordnung nicht direkt geregelt sind) stützt sich auf den FWS-Beschluss, also den Beschluss der Kommission über das Frühwarnsystem selbst. Wie der Bürgerbeauftragte in seiner Entscheidung ausführte, gibt es für Warnmeldungen W1-W4 und W5b offensichtlich keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, weshalb sie nur als implizite Befugnis aus Artikel 317 und Artikel 325 AEUV und Artikel 30 der Haushaltsordnung (früher Artikel 27 der Haushaltsordnung) abgeleitet werden können, und nach Auffassung der Unionsgerichte kann die Existenz solcher impliziten Befugnisse nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.<sup>14</sup> Das Gericht befand ferner, dass der FWS-Beschluss auf keine Bestimmung des Primär- oder abgeleiteten Rechts Bezug nimmt, die der Kommission ausdrücklich die Zuständigkeit überträgt, im Hinblick auf juristische oder natürliche Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen, eine Datenbank einzurichten, zu betreiben und zu verwalten.<sup>15</sup> Der EDSB nimmt dies zur Kenntnis, behält sich jedoch seine Meinung zum FWS-Beschluss als solchem als ausreichender Rechtsgrundlage vor, die im Zuge der Vorabkontrolle des überarbeiteten FWS-Beschlusses nach der für 2013 geplanten Überarbeitung<sup>16</sup> und unter Berücksichtigung des Ausgangs des laufenden Gerichtsverfahrens neu bewertet werden muss.

Bei der Übertragung von der Kommission auf die ERCEA wurde festgelegt, dass der FWS-Beschluss für die ERCEA verbindlich ist. Mit einem offiziell validierten Verfahren wurden diese Verfahren an die ERCEA angepasst. Das interne FWS-Verfahren der ERCEA (Geschäftszeichen Ares(2011)1093495) wurde offiziell am 13. Oktober 2011 angenommen und ins Intranet der ERCEA gestellt.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Neben anderen Daten verarbeitet das FWS auch besondere Datenkategorien, wie sie in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung erwähnt werden, nämlich *„Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen betreffen“*.

Solche besonderen Datenkategorien dürfen nur verarbeitet werden, wenn es hierfür eine Grundlage gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung gibt. Wie bereits ausgeführt, erfolgt

---

<sup>14</sup> Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012, Randnrn 89-91.

<sup>15</sup> Siehe den Beschluss über die Zulässigkeit in laufenden Gerichtsverfahren; Beschluss des Gerichts vom 13. April 2011, Rechtssache T-320/09, Planet / Kommission, Randnrn. 40 und 41 (Rechtsmittelverfahren, siehe Rechtssache C-314/11P).

<sup>16</sup> Siehe Bürgerbeauftragter, Zusammenfassung des Falls „Kommission willigt ein, das Frühwarnsystem zu überarbeiten“, <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/summary.faces/de/11799/html.bookmark>.

die Verarbeitung dieser besonderen Datenkategorien durch die ERCEA im Rahmen von FWS-Warmmeldungen derzeit auf der Grundlage des bereits erwähnten FWS-Beschlusses der Kommission.

### **3.4. Datenqualität**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 legt eine Reihe von Anforderungen an die Qualität personenbezogener Daten fest.

Die Daten dürfen nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits erörtert (siehe weiter oben Punkt 3.2). Bei der Verarbeitung nach Treu und Glauben geht es um die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person (siehe hierzu weiter unten Punkt 3.8).

Personenbezogene Daten müssen für „festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke“ erhoben werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung). Dieser Bestimmung zufolge dürfen personenbezogene Daten nur für einen ganz bestimmten Zweck verarbeitet werden. Sie impliziert auch, dass abgewogen werden muss zwischen der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dadurch möglichen Eindringen in das Privatleben und anderen berechtigten Interessen der betroffenen Personen. Die Vorteile der Datenverarbeitung müssen gegen etwaige nachteilige Auswirkungen abgewogen werden. Es liegt im berechtigten Interesse der Organe und Einrichtungen, zum Schutz der finanziellen Interessen und des Rufs der Europäischen Union ein FWS einzurichten und zu betreiben. Die Eingabe einer Warmmeldung betreffend eine bestimmte Person kann jedoch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf eine betroffene Person haben, weshalb zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person besondere Garantien vorgesehen werden müssen. Diese Garantien finden ihren Ausdruck vor allem im Informationsrecht der betroffenen Person und im Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten (siehe weiter unten Punkt 3.7 und 3.8).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen „personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“. Es kann davon ausgegangen werden, dass die am Anfang dieser Stellungnahme beschriebenen verarbeiteten Daten diese Voraussetzungen erfüllen. Die verlangten Daten sind für den reibungslosen Ablauf der verschiedenen Phasen des FWS-Verfahrens erforderlich. Die ERCEA sollte jedoch bei der Beantragung der Eingabe einer FWS-Warmmeldung in ABAC sorgfältig die Notwendigkeit der Übermittlung detaillierter Angaben zu den Gründen für die Kennzeichnung einer Organisation prüfen, da diese Gründe vertraulich sein können (in dem Formular für einen FWS-Antrag wird dies ausdrücklich als Ausnahme bei den zu machenden Angaben erwähnt).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“. Ferner „sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“. Wie bereits beschrieben, erfordert das Verfahren für einen Antrag der ERCEA auf Kennzeichnung einer Organisation im FWS die Einbeziehung zahlreicher Personen innerhalb der ERCEA, die im Einzelnen die Gründe für solch eine Kennzeichnung beurteilen müssen. Der EDSB weist darauf hin, dass die ERCEA nicht nur für die Beantragung der Eingaben der Warmmeldungen verantwortlich ist, sondern auch für die Beantragung der Löschung. Um zu gewährleisten, dass die Daten sachlich richtig und auf

dem neuesten Stand sind, sollte die ERCEA mit angemessenen Verfahren dafür sorgen, dass Warnmeldungen gelöscht werden, die nicht länger richtig oder begründet sind, damit alle Spuren der Warnmeldung aus dem FWS gelöscht und für den normalen Nutzer nicht mehr sichtbar sind. Die ERCEA sollte daher unverzüglich dem Rechnungsführer der Kommission melden, wenn von der ERCEA beantragte Warnmeldungen nicht mehr richtig oder gerechtfertigt sind, und es sollte eine regelmäßige Überwachung durch die ERCEA der Gründe für die Kennzeichnung von Personen/Organisationen eingeführt werden. Alle Änderungen am Status einer juristischen Person im FWS sollten sich auch im Status der mit dieser juristischen Person verbundenen natürlichen Personen im FWS niederschlagen, damit von der Kommission die Richtigkeit der Daten gewährleistet werden kann.

Das in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geregelte Auskunftsrecht sollte dazu dienen, die Qualität der Daten zu gewährleisten. Hierauf wird weiter unten (siehe Punkt 3.7) noch näher eingegangen.

### **3.5. Datenaufbewahrung/Datenspeicherung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 heißt es, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Die verschiedenen Zeiträume, in denen FWS-Warnmeldungen aktiv sind, sind im FWS-Beschluss festgelegt (und das FWS als solches ist nicht Gegenstand der Meldung).<sup>17</sup> Diese Zeiträume sind von der Zeit zu unterscheiden, während der die einschlägigen Daten von der ERCEA aufbewahrt werden.

Die ERCEA bewahrt alle Daten, die sie für Anträge auf FWS-Warnmeldungen verarbeitet hat, in der Verwaltung für den in der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission, die für die ERCEA verbindlich ist, festgelegten Zeitraum von fünf Jahren nach Schließung der Akte auf. Nach Auffassung der ERCEA ist ein Vorgang erst abgeschlossen, wenn die letzten finanziellen Transaktionen, an denen die betroffene Person beteiligt ist, abgeschlossen sind, da für die Agentur alle finanziellen Transaktionen mit der betreffenden Organisation im Hinblick auf eine spezifische finanzielle Verpflichtung als eine einzige Transaktion gelten.

Die ERCEA trägt vor, dass alle Unterlagen im Zusammenhang mit den von ihr gestellten FWS-Anträgen so lange aufbewahrt werden müssen, um Artikel 136 der Haushaltsordnung und Artikel 48 der Delegierten Verordnung der Kommission<sup>18</sup> Genüge zu tun. In dem letztgenannten Artikel heißt es ausdrücklich: *„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt“*. Dem EDSB liegen nicht ausreichend Belege vor, um beurteilen zu können, ob der Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren für alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem FWS-Antrag bis zur letzten finanziellen Transaktion gerechtfertigt ist. Der EDSB stellt sich vor allem die Frage, ob es gerechtfertigt ist, den Fünfjahreszeitraum für die Aufbewahrung/Speicherung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer FWS-Warnmeldung in Papierformat und in elektronischer Form ab der letzten finanziellen Transaktion mit der Organisation (die Jahre nach der Löschung der

---

<sup>17</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>18</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Warnmeldung erfolgen kann) und nicht ab dem Zeitpunkt der Löschung der Warnmeldung zu berechnen. Der EDSB empfiehlt daher, die Speicherfrist für die Daten nochmals zu überdenken.

### **3.6. Datenübermittlung**

Artikel 7 der Verordnung regelt alle Übermittlungen personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen und Einrichtungen der EU und besagt: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Daten, die im Rahmen von FWS-Warnmeldungen verarbeitet werden, werden innerhalb der jeweils zuständigen Referate der ERCEA (einschließlich internes und externes Audit-Referat, Rechtsreferat, externer Betrugsbeauftragter) und vom FWS-Beauftragten oder stellvertretenden FWS-Beauftragten der ERCEA an den Rechnungsführer der GD BUDG weitergeleitet, sofern diese Empfänger die Daten wirklich benötigen. Bei Betrug wird auch OLAF in Kenntnis gesetzt.<sup>19</sup> Daten können auch innerhalb des FWS-Betrugsnetzwerks der ERCEA zwischen den Referaten oder bei der Übergabe eines Falls an ein anderes Referat der ERCEA weitergegeben werden. An andere Empfänger übermittelt die ERCEA im Zusammenhang mit FWS-Warnmeldungen keine personenbezogenen Daten.

Der EDSB hält fest, dass es bezüglich Übermittlungen im Rahmen des FWS-Verfahrens im FWS-Antragsformular der ERCEA (Anhang II des FWS-Verfahrens der ERCEA) einen Haftungsausschluss gibt: *„Hiermit bestätige ich, dass die übermittelten Daten **im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001** des Europäischen Parlaments und der Rates über den Schutz personenbezogener Daten erhoben und **übermittelt** wurden“*.

Nach Auffassung des EDSB sind die nach dem oben beschriebenen Verfahren übermittelten Daten grundsätzlich für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich, die in den Zuständigkeitsbereich der genannten Empfänger fallen, womit Artikel 7 der Verordnung Genüge getan ist. Der EDSB empfiehlt jedoch, dem Empfänger in Erinnerung zu rufen, dass er die personenbezogenen Daten nur für den Zweck verarbeiten darf, für den sie erhoben wurden. In dieser Hinsicht begrüßt der EDSB die geplante Klarstellung des FWS-Verfahrens der ERCEA.

Sonstiger Zugang zum FWS und zur CED sowie Übermittlungen an FWS und CED sind vom EDSB bereits in den Stellungnahmen zur Vorabkontrollen über das FWS bzw. die CED geprüft worden.<sup>20</sup>

### **3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor, das betroffene Personen auf Antrag wahrnehmen können, und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Es umfasst das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, und eine Mitteilung in verständlicher Form über diese Daten zu erhalten. Grundlage hierfür ist das Erfordernis, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Verteidigung im Allgemeinen zu wahren, und im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten ist die Wahrung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung

---

<sup>19</sup> Verarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von OLAF sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

<sup>20</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

unmittelbar mit dem vorstehend unter Punkt 3.4 beschriebenen Grundsatz der Datenqualität verknüpft. Auch wenn in den meisten Fällen, in denen es zu einer Warnmeldung im FWS kommt, den betroffenen Personen bewusst sein dürfte, warum eine solche Warnmeldung eingegeben wird (z. B. wegen eines laufenden Strafverfahrens), bedeutet dies nicht, dass sie keinen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden im System gespeicherten Informationen haben.

Gemäß dem FWS-Beschluss gibt es nur ein Recht für jede natürliche Person, beim Rechnungsführer der Kommission Auskunft darüber zu verlangen, ob sie im FWS erfasst ist (Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses). Der Rechnungsführer befragt den Dienst, der die Eingabe der Warnmeldung beantragt hat (im vorliegenden Fall die ERCEA), ob die Informationen an die betreffende Person weitergegeben werden dürfen oder ob irgendwelche Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung finden.

Wie nachstehend unter Punkt 3.8 noch näher ausgeführt, werden betroffene Personen von der ERCEA oder der Kommission nicht aktiv darüber unterrichtet, wenn eine FWS-Warnmeldung für sie oder eine Organisation eingegeben wird, der gegenüber sie Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (ausgenommen sind W5a-Anträge, bei denen zuvor ein kontradiktorisches Verfahren abläuft). Der EDSB vertritt allerdings die Auffassung, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft oder Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß ausüben können, wenn sie gar nicht wissen, dass ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer FWS-Warnmeldung verarbeitet werden. Das Auskunftsrecht ist in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geregelt und darf nur aus den in Artikel 20 der Verordnung aufgeführten Gründen eingeschränkt werden. Der EDSB fragt sich, ob die Rechte der betroffenen Person im derzeitigen Rechtsrahmen angemessen gewährleistet sind und verweist auf seine Empfehlungen weiter unten unter Punkt 3.8.

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht gewisse Einschränkungen der Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auskunft zu erteilen, Berichtigungen vorzunehmen und zu informieren insbesondere dann vor, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist für *„a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten; b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten; c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“*.

So kann eine Einschränkung des Auskunfts- sowie des Informationsrechts der betroffenen Person beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn es um Informanten geht, die mutmaßliche Risiken für den EU-Haushalt (z. B. Betrug) gemeldet haben, die Untersuchung noch ganz am Anfang steht und eine Information der betroffenen Person der Untersuchung schaden würde (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a). Ebenso könnte es gerechtfertigt sein, die personenbezogenen Daten des Informanten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu schützen und so die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen, und der von der FWS-Warnmeldung betroffenen Person nur teilweise Auskunft zu erteilen. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b kann das Auskunfts- und Informationsrecht zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union eingeschränkt werden. Einschränkungen eines Grundrechts dürfen jedoch nicht systematisch vorgenommen werden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung muss die Maßnahme außerdem „notwendig“ sein. Das heißt, dass für jeden Fall die „Erforderlichkeitsprüfung“ durchgeführt werden muss. In Anbetracht der erheblichen

Folgen, die eine FWS-Warmmeldung für Organisationen haben kann, sollten diese Einschränkungen restriktiv angewandt werden.

Sollte die ERCEA eine der in Artikel 20 Absatz 1 aufgeführten Einschränkungen anwenden, ist auch Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung zu berücksichtigen und einzuhalten. *„Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden“*. Bezüglich der Informationspflicht ist diese Bestimmung gemeinsam mit Artikel 11, 12 und 20 der Verordnung auszulegen (siehe nachstehenden Punkt 3.8). Findet eine Einschränkung des Auskunftsrechts Anwendung, hat die betroffene Person das Recht, indirekt, nämlich über Einschaltung des EDSB, Auskunft zu beantragen (Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung). Artikel 20 Absatz 5 besagt: *„Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt“*.

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten unverzüglich zu berichtigen. Da es sich meist um sensible Fälle handelt, kommt diesem Recht eine zentrale Bedeutung zu, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten, was im vorliegenden Fall mit dem Recht auf Anhörung/Verteidigung verknüpft ist. Jede in Artikel 20 der Verordnung vorgesehene Einschränkung ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen zum Recht auf Auskunft anzuwenden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses ist die ERCEA verpflichtet, nach der Beantragung einer FWS-Warmmeldung die Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten zu bearbeiten. Dies betrifft sowohl personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Dateien der ERCEA zur Vorbereitung eines FWS-Antrags als auch personenbezogene Daten im FWS. Die ERCEA sollte zwar gewährleisten, dass betroffene Personen dieses Recht ausüben können, doch enthält das FWS-Verfahren der ERCEA keine detaillierten Vorschriften zum Verfahren und zu den Fristen für die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten in den Akten oder elektronischen Dateien der ERCEA oder zu Anträgen an die Kommission, die die ERCEA im Namen betroffener Personen stellt, mit denen die ERCEA in direktem finanziellem Kontakt steht. Der EDSB empfiehlt daher, im FWS-Verfahren der ERCEA detailliertere Vorschriften über ein solches Verfahren und die Fristen für eine Reaktion auf Anträge auf Berichtigung oder Löschung im FWS durch die ERCEA oder gegenüber der Kommission sowie in Abschnitt 4 „Datenschutz“ des Verfahrens die Verpflichtung vorzusehen, unrichtige zu berichtigen oder nicht länger gerechtfertigte Daten unverzüglich zu löschen.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Die Verordnung besagt, dass betroffene Personen über die Verarbeitung von sie betreffenden Daten unterrichtet werden müssen, und sie führt einige der zu machenden Angaben auf (insbesondere Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, betroffene Datenkategorien, Zwecke der Verarbeitung, Empfänger, Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, Herkunft der Daten, Auskunftsrecht). Weiter ist die betroffene Person über ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung zu unterrichten. Weitere Informationen wie die Rechtsgrundlage, Speicherfristen und das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden, sind zu geben, sofern sie notwendig sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Einige der in der hier geprüften Verarbeitung verwendeten Daten stammen von der betroffenen Person (insbesondere über das ABAC Legal Entity File), wurde aber für die Zwecke des LEF bereitgestellt. Einige personenbezogene Daten stammen jedoch aus anderen Quellen (so können vor allem Informationen über die Gründe für die Eingabe einer Warnmeldung von Informanten, anderen Diensten der Kommission oder der ERCEA usw. stammen). Somit sind im vorliegenden Fall sowohl Artikel 11 als auch Artikel 12 der Verordnung anzuwenden. Bei personenbezogenen Daten, die bei der betroffenen Person erhoben werden, sind dieser die Informationen gemäß Artikel 11 zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu erteilen (also spätestens beim Ausfüllen des LEF). Werden aus anderen Quellen stammende personenbezogene Daten verarbeitet, sollten die Informationen gemäß Artikel 12 der betroffenen Person bei Beginn der Speicherung der Daten oder, bei einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte, spätestens bei der Übermittlung erteilt werden (also zu dem Zeitpunkt, zu dem die ERCEA eine Warnmeldung beantragt, sofern nicht eine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift).

Hier sollte unterschieden werden zwischen 1) allgemeinen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im FWS und 2) spezifische Informationen für betroffene Personen, über die eine Warnmeldung besteht.

### *3.8.1. Allgemeine Informationen über das Bestehen des FWS*

Bezüglich allgemeiner Informationen über Verarbeitungen im FWS sieht Artikel 8 Absatz 1 des FWS-Beschlusses für die ERCEA als beauftragten Anweisungsbefugten die Verpflichtung vor, in Ausschreibungen und Aufforderungen sowie, falls keine solche Ausschreibung oder Aufforderung erfolgt, vor der Auftrags- bzw. Finanzhilfevergabe Dritte von den sie betreffenden Daten, die im FWS erfasst werden können, und von den Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können, in Kenntnis zu setzen.

Es gibt drei Szenarien, in denen die ERCEA für die Weitergabe der einschlägigen Informationen an die betroffenen Personen verantwortlich ist: Ausschreibungen (Vergabeverfahren), Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Zuschussvergabe) sowie sonstige Aufträge.

Im Zusammenhang mit Vergabeverfahren und Zuschussvergaben enthält die spezifische Datenschutzerklärung der ERCEA derzeit nicht alle einschlägigen Angaben gemäß Artikel 11 oder 12 mit Informationen zu FWS-Verarbeitungen. Allerdings werden sowohl in der Ausschreibung der ERCEA als auch in ihrem Leitfaden für Antragsteller Bewerber darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten vom Rechnungsführer der Kommission im FWS oder der CED erfasst werden können. Diese Dokumente enthalten ferner Links zur Website der GD BUDG der Kommission, die nähere Informationen über FWS und CED bietet. Nach Meinung des EDSB würde es in diesem Zusammenhang und in dieser frühen Phase von Ausschreibungen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausreichen, wenn die ERCEA nur eine kurze Zusammenfassung bietet und die Bewerber für weitere Informationen auf die Website der Kommission verweist. Die Informationen auf der Website der Kommission enthalten allerdings auch nicht alle gemäß Artikel 11 und 12 verlangte Angaben. Das heißt, dass betroffene Personen derzeit nicht alle von der Verordnung verlangten Angaben erhalten.

Die Links zur Website der Kommission verweisen vor allem auf die von erfolgreichen Bewerbern auszufüllenden LEF-Dokumente, auf die Datenschutzerklärung für das LEF sowie auf allgemeine Informationen über das FWS und die CED einschließlich einer spezifischen Datenschutzerklärung für die CED auf BUDGWEB. Der EDSB hält fest, dass die

Kommission derzeit keine spezifische Datenschutzerklärung für das FWS (sondern nur für die CED) bereitstellt, und dass die LEF-Datenschutzerklärung auch unvollständig zu sein scheint und keine direkten Informationen über die Verarbeitung der im LEF im FWS bereitgestellten personenbezogenen Daten enthält.

Nach Auffassung des EDSB sollten die ausgewählten Bewerber/Auftragnehmer spätestens beim Ausfüllen des LEF alle Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung über eine mögliche Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten. Nimmt ein Bewerber finanzielle Beziehungen zur EU auf (und kann damit möglicherweise im FWS erfasst werden), wird er zum Ausfüllen des LEF aufgefordert. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die ERCEA LEF-Formblätter an die Organisationen versendet, mit denen sie in finanziellen Beziehungen stehen wird. Das LEF als solches sowie die Datenschutzvermerke für das LEF werden von der GD BUDG der Kommission verwaltet. Die von erfolgreichen Bietern/Auftragnehmern auszufüllenden LEF-Formblätter enthalten einen Link zur LEF-Datenschutzerklärung. Die LEF-Datenschutzerklärung der Kommission enthält derzeit keine unmittelbaren Informationen über das FWS und die CED (sondern eher mittelbare für Personen, die Zugang zum LEF haben) und sind somit unvollständig. Dies sollte von der Kommission in der LEF-Datenschutzerklärung daher klargestellt werden, damit Artikel 11 und 12 Genüge getan wird.

Darüber hinaus sollte auf der Website der GD BUDG auch eine Datenschutzerklärung für das FWS (und nicht nur für die CED) zu finden sein, damit alle in Artikel 11 und 12 verlangten Angaben vorliegen.

Die GD BUDG ist für die Verwaltung des LEF und der spezifischen Datenschutzerklärungen für LEF, FWS und CED zuständig. Die LEF- und FWS-Verfahren der Kommission sind jedoch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, sondern werden künftig in einer gesonderten FWS-Stellungnahme des EDSB zu diesem Thema nach einer Überarbeitung des FWS-Beschlusses behandelt. Der EDSB behält sich daher seine Haltung in dieser Frage vor und wird das Thema direkt mit der Kommission weiter erörtern, die für die Verwaltung von FWS und LEF verantwortlich ist.

Der EDSB empfiehlt der ERCEA weiter, solche allgemeinen Informationen und einen Link zu allgemeinen FWS- und CED-Informationen auf der Website der Kommission auch in die spezifischen Datenschutzerklärungen der ERCEA für Auftrags- und Zuschussvergabe aufzunehmen. Diese Datenschutzerklärungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wer Zugriff auf die FWS-Informationen hat.

Das FWS-Verfahren der ERCEA besagt, dass für den Fall, dass es keine Ausschreibungen oder Aufforderungen gibt, der Direktor der ERCEA (oder seine Mitarbeiter) vor der Auftrags- oder Zuschussvergabe Dritte von den sie betreffenden Daten, die im FWS erfasst werden können, und von den Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können, in Kenntnis setzt. Auch hier erhält die betroffene Person Informationen über das FWS beim Ausfüllen des LEF, wie oben beschrieben.

In diesem Zusammenhang hält der EDSB ferner fest, dass alles Mögliche getan werden sollte, um nicht nur juristische Personen über die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, sondern auch betroffene bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen innerhalb der juristischen Person (siehe weiter unten).

In allen drei Szenarien sind in Fällen, in denen Dritte juristische Personen sind, gemäß Artikel 8 Absatz 1 FWS-Beschluss die in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen

Informationen insbesondere auch natürlichen Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen gegenüber diesen juristischen Personen zu geben, sofern dies nicht unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wie es in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung heißt. Der EDSB empfiehlt diesbezüglich, dass die ERCEA auch natürliche Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen innerhalb einer juristischen Person informiert (z. B. in dem Anschreiben beim Versenden des LEF-Formblatts an die betreffende juristische Person).

### *3.8.2. Informationen über die Markierung einer betroffenen Person*

Informationen über die Gründe für eine Warnmeldung im FWS stammen im Allgemeinen nicht von der betroffenen Person, sondern aus anderen Quellen. Die Verordnung verlangt in solchen Fällen, dass betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, grundsätzlich einzeln gemäß Artikel 12 der Verordnung spätestens bei Beginn der Speicherung ihrer Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe an Dritte informiert werden. Auch wenn für viele FWS-Warnmeldungen gelten mag, dass sich die betroffene Person der Gründe für die Warnmeldung bewusst ist (beispielsweise ein gegen sie laufendes Gerichtsverfahren), bedeutet das noch nicht, dass sie auch weiß, dass eine sie betreffende Warnmeldung in das FWS eingegeben wurde. Der Mangel an solchen Informationen hat je nach Status des Verfahrens und der Interessen, um die es geht, unterschiedliche Konsequenzen. Damit betroffene Personen ihr Recht auf Verteidigung und ihre Rechte als betroffene Personen gemäß der Verordnung (wie das Recht auf Auskunft und Berichtigung) ausüben können, sollten sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass und warum eine sie betreffende Warnmeldung in das FWS gestellt wurde.

Der EDSB stellt aufgrund des FWS-Beschlusses sowie des FWS-Verfahrens der ERCEA fest, dass betroffene Personen systematisch nur dann informiert werden, wenn eine W5a-Ausschlusswarnung eingestellt wird (wenn also eine Organisation von der weiteren Finanzierung/von weiteren Zahlungen ausgeschlossen wird, wofür ein kontradiktorisches Verfahren vorgesehen ist). Bei allen anderen Warnmeldungen (W1-W4) sehen weder die ERCEA noch die Kommission irgendeine proaktive Information der betroffenen Person vor. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses kann jedoch jede natürliche Person Auskunft vom Rechnungsführer der Kommission darüber verlangen, ob sie im FWS erfasst ist. Gemäß dem FWS-Beschluss besteht allerdings keine Verpflichtung zur aktiven Unterrichtung.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die ERCEA den FWS-Beschluss in seiner derzeitigen Fassung umsetzt, wozu sie nach der Übertragungsverfügung der Kommission verpflichtet ist, die eine solche Verpflichtung für den bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht ausdrücklich vorsieht. Die Verpflichtung der ERCEA zur Unterrichtung betroffener Personen kann jedoch unmittelbar auf Artikel 12 der Verordnung zurückgeführt werden. Hierzu empfahl der EDSB im Fall 2005-0120 (FWS der Kommission), dass insbesondere natürliche Personen, deren personenbezogene Daten im FWS erfasst sind (und zwar bei allen Warnmeldungen, W1 bis W5) einzeln über die Eingabe einer sie betreffenden Warnmeldung in Kenntnis zu setzen sind, damit sie in der Lage sind, ihre Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auszuüben (sofern nicht eine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift).<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Eine Unterrichtung der betroffenen Personen steht auch im Einklang mit den Befunden und Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in seiner Untersuchung des FWS der Kommission, in der es heißt, dass betroffene Personen, damit sie ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen können, Gelegenheit erhalten sollten, sich zu den in einer sie beeinträchtigenden Maßnahme verwendeten Beweismitteln zu äußern, bevor die Maßnahme ergriffen wird. Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012.

Der EDSB empfiehlt daher der ERCEA, ihre Vorgehensweise noch einmal zu überdenken und betroffene Personen auf der Grundlage von Artikel 11 und 12 der Verordnung in Kenntnis zu setzen, wenn ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausstellung einer Warnmeldung verarbeitet werden, und zwar für alle Warnmeldungen (W1 bis W5).

In Anbetracht dessen und mit Blick auf das Recht auf Verteidigung darf die Kommission bzw. die ERCEA das Recht auf Information gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nur in besonderen Fällen einschränken. Jede in Artikel 20 der Verordnung vorgesehene Einschränkung des Rechts auf Information ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen zum Recht auf Auskunft anzuwenden und sollte eher die Ausnahme denn die Regel sein.

### *3.8.3. Informationen für Informanten*

Im Zusammenhang mit FWS-Warnmeldungen kann die ERCEA auch mit personenbezogenen Daten von Informanten zu tun haben, die darüber informiert haben, dass eine Organisation in LEF sich möglicherweise in einer der Situationen befindet, die die Eingabe einer FWS-Warnmeldung auslösen könnte. Derzeit stellt die ERCEA diesen Personen eine Empfangsbestätigung aus, gibt ihnen aber keine Informationen gemäß Artikel 11 der Verordnung. Informanten werden insbesondere nicht darüber unterrichtet, welche ihrer personenbezogenen Daten (vor allem ihre Identität betreffenden Daten) wie verarbeitet werden können. Der EDSB empfiehlt der ERCEA, für Informanten einen Standarddatenschutzvermerk oder eine Standarddatenschutzerklärung mit Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung auszuarbeiten (die zusammen mit der Empfangsbestätigung versandt werden könnte).

## **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **Schlussfolgerung:**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ERCEA sollte

- in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Übermittlung von Einzelheiten zu den Gründen für eine Meldung an die Kommission unter Berücksichtigung der im Antragsformular aufgeführten Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit sorgfältig prüfen;
- in das FWS-Verfahren der ERCEA Bestimmungen zum Verfahren und den Fristen für die Löschung einer Warnmeldung aus dem FWS einschließlich der regelmäßigen Überwachung der Richtigkeit einer Meldung aufnehmen;
- die Notwendigkeit der Länge der Aufbewahrungsfrist für FWS-Unterlagen bei der ERCEA überdenken;
- bei einer Übertragung innerhalb der ERCEA oder an ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung der EU den Empfänger daran erinnern, dass personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben wurden;
- in das FWS-Verfahren der ERCEA detailliertere Bestimmungen über das Verfahren und die Fristen für eine Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten aufnehmen;
- auch in die spezifischen Datenschutzerklärungen für Aufträge und Zuschüsse allgemeine Informationen über das FWS aufnehmen;
- gewährleisten, dass betroffene Personen spätestens beim Ausfüllen des LEF gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im FWS unterrichtet werden, und dass die Verweise auf die Informationen der Kommission über das FWS vollständig sind;
- betroffene Personen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung insbesondere vor der Eingabe einer Warnmeldung darüber in Kenntnis setzen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer FWS-Warnmeldung für alle Kategorien von Warnmeldungen (W1 bis W5) verarbeitet werden, sofern keine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift;
- etwaige Einschränkungen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung und Information restriktiv anwenden;
- Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Informanten festlegen und diesen mit der Empfangsbestätigung einen Datenschutzvermerk oder eine Datenschutzerklärung zukommen lassen;
- [...].

Brüssel, den 3. März 2014

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter